

## **Antrag Nr. 17**

der **AUGE/UG –Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen Wien**  
an die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
am 13. November 2024

### **Teilnahme an Betriebsversammlungen während der Arbeitszeit**

§43 ArbVG schreibt die Abhaltung der Betriebs-(Gruppen-)Versammlung vor.

Der §47 ArbVG sagt:

*(1) Wenn es dem Betriebsinhaber unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zumutbar ist, können Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen während der Arbeitszeit abgehalten werden. Wird die Versammlung während der Arbeitszeit abgehalten, entsteht den Arbeitnehmern für den erforderlichen Zeitraum ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung. Ansprüche der Arbeitnehmer auf Fortzahlung des Entgeltes für diesen Zeitraum können, soweit dies nicht im Kollektivvertrag geregelt ist, durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt auch für die Vergütung von Fahrtkosten.*

Um der Berichtspflicht gegenüber Kolleg:innen nachzukommen, besteht die Pflicht für Belegschaftsvertretungen, Betriebs-(Gruppen-)Versammlungen in bestimmten Abständen abzuhalten. Zwar zählt die Teilnahme an Betriebs(Gruppen-)Versammlungen (sofern zumutbar) zur Arbeitszeit, diese muss aber nicht bezahlt werden, obwohl durchwegs Themen, die mit dem Arbeitsleben zu tun haben besprochen werden. Warum sollen sich Dienstnehmer:innen in unbezahlter Zeit mit Belangen ihrer Arbeit auseinandersetzen, sogar zu deren Verbesserung beitragen?

Die Selbstorganisation der Arbeitnehmer:innen ist gesetzliches Recht und dient beiden Seiten. Sie beschäftigt sich mit dem Erwerbsleben und nicht mit der Freizeit. Daher sollten

die dafür notwendigen Zeiträume auch mit einem Entgeltfortzahlungsanspruch verbunden sein.

Darüber hinaus ist es für viele Kolleg:innen - mit schlechterem Einkommen eine Bedrohung, wenn Sie kein Einkommen für die Zeit einer Betriebsversammlung haben. Dieses Druckmittel wird von Arbeitgebern immer wieder und gerne ausgespielt. Die Organisation und Selbstorganisation ist ein Recht der Arbeitnehmer:innen. Wenn Beschäftigte aufgrund der Bedrohung an dieser nicht teilnehmen können, ist kein Einstehen für ihre Anliegen möglich. Ebenso erschwerend wirkt, wenn der Nachweis der Teilnahme aufgrund der Gehaltsabrechnung dem Dienstgeber vorliegt, weil oft Repressionen folgen. Eine umfassende Einbindung und Information der Beschäftigten ist aufgrund der geringen Teilnahme daher oftmals nur schwer möglich, eine geringe Einkommenssituation kann diese sogar verunmöglichen.

Mit der Möglichkeit über den Entgeltfortzahlungsanspruch eine Betriebsvereinbarung abzuschließen, kann der Problematik auch kaum begegnet werden, der freiwillige Abschluss einer Betriebsversammlung scheitert regelmäßig an der Zustimmung der Arbeitgeber:innen

**Die 182. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien setzt sich bei der Bundesregierung und dem zuständigen Minister dafür ein, dass Betriebs- (Gruppen-) Versammlungen als bezahlte Arbeitszeit ins Arbeitsverfassungsgesetz aufgenommen werden.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich